

Merkblatt

zum Einbau von Zwischenzählern als Nachweis von Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen)

1. Der Zwischenzähler misst die Wassermengen, die aus der privaten Wasserversorgungsanlage in den Haushalt (z.B. Toilette, Waschmaschine) gelangt.
2. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeichte Messeinrichtung zu führen.
3. Der Zwischenzähler muss den eichtechnischen Vorschriften entsprechen, zugelassen sein (EG-Zulassung), beglaubigt und mit einer Zähler-Nr. versehen sein. *(Hinweise hierzu finden Sie auf dem Informationsblatt „Zulassungskennzeichen eines geeichten Wasserzählers als Nachweis für Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen“)*
4. Der Zwischenzähler muss an einer Stelle eingebaut werden, hinter der nur Wasser entnommen wird, welches im Haushalt benötigt bzw. genutzt wird.
5. Der Zwischenzähler muss gem. Eichgesetz/Eichordnung nach 6 Jahren gegen einen geeichten Zähler mit gültigem Jahreszeitraum ausgetauscht werden.
6. Der Austausch des Zählers muss, wie auch der Ersteinbau, mittels Antrag (Formblatt) schriftlich mitgeteilt/beantragt werden.
7. Wird der Nachweis durch den Gebührenpflichtigen nicht geführt oder dem Abwasserwerk Leopoldshöhe entsprechend mitgeteilt, wird die Wassermenge der Regenwassernutzung im Haushalt pauschal gem. der satzungsrechtlichen Regelung geschätzt.

Für eventuelle Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Leopoldshöhe

Fachbereich IV – Gemeindebetriebe - Abwasserwerk

Kirchweg 1

33818 Leopoldshöhe

Sachbearbeiterin: Frau Franke Tel.: 05208-991-279
Rathaus-Zimmer: 14 Fax: 05208-991-44279

Email: c.franke@leopoldshoehe.de